

Durchführungsbestimmungen (DfB) zum Spielbetrieb in den Verbandsoberligen Südwest

Stand 09.02.2013

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
A Organisation und Aufbau der Ligen	
1 Geltungsbereich und Zweck der DfB	2
2 Status der VOL	2
3 Verwaltung der VOL	2
4 Anzahl und Umfang der VOL	3
5 Zusammensetzung der VOL	3
B Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL	
1 Teilnahmeberechtigung	6
2 Sportliche Voraussetzungen	6
3 Rechtliche Voraussetzungen	6
4 Wirtschaftliche Voraussetzungen	7
C Organisation des Verlaufs der Spielzeit	
1 Spielrunde	8
2 Spielsysteme	8
3 Terminplanung	8
D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung	
1 Allgemeines	10
2 Mannschaftsmeldung	11
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung	12
4 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken	13
5 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	13
E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe	
1 Bedingungen für die Sporthallen	14
2 Sportkleidung	14
3 Schiedsrichtereinsatz	15
4 Mannschaftsaufstellung	15
5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	15
6 Wertung	18
F Gebühren bei Regelverstößen	
1 Verpflichtung bei Zurückziehung einer Mannschaft	20
2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten	20
3 Versäumnisgebühren	20
4 Ordnungsgebühren	20
5 Mehrere Verstöße	20
6 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren	21
G Rechtsbehelfe	
1 Proteste	22
2 Einsprüche	22
3 Protest-/Einspruchsgebühren	23
4 Disziplinarverfahren	23

A Organisation und Aufbau der Ligen

1 Geltungsbereich und Zweck der DfB

1.1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen (DfB) gelten für die Verbandsoberligen Südwest (VOL). Sie gelten mit den Regelungen zum Aufstieg in die Verbandsoberliga und zum Abstieg aus der Verbandsoberliga auch für die Schnittstelle zur höchsten Spielklasse der Mitgliedsverbände.

1.2 Zweck

Zweck der DfB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb der VOL zu schaffen. Die DfB ergänzen und erweitern die Wettspielordnung (WO) des DTTB.

1.3 Grundlegende Spielordnung

Grundlagen für die Durchführung aller Mannschaftskämpfe in den VOL sind die WO des DTTB, diese DfB sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind. In allen nicht geregelten Fragen gelten die Regelungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen Mitgliedsverbandes.

1.4 Inkrafttreten

Diese Fassung der DfB tritt ab 01.07.2013 (Spielzeit 2013/14) in Kraft.

2 Status der VOL

2.1 Bezeichnung

Die VOL ist die fünftöchste Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren im DTTB.

2.2 Aufsicht

Träger der VOL sind der RTTV und der TTVR. Die von ihnen eingesetzten Organe haben die Einhaltung der DfB zu überwachen.

2.3 Unterstellung

Die VOL sind dem RTTV-Vorstand und dem TTVR-Präsidium unmittelbar unterstellt. Die Vorstände/Präsidien beider Verbände delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den VOL-Vereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die VOL betreffenden Fragen an den Spielausschuss der VOL.

2.4 Änderung der DfB

Änderungen der DfB müssen vom Spielausschuss zeitgleich und gleichlautend bei den Verbänden beantragt werden. Sie gelten als angenommen, wenn beide Verbände zugestimmt haben.

2.5 Auflösung der VOL

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens ein Verband dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss ist dem jeweils anderen Verband mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende einer Spielzeit bekannt zu geben. Die beiden Verbände können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

3 Verwaltung der VOL

3.1 Organisation des Spielbetriebs

Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebs der VOL nach den Bestimmungen dieser DfB ist der Spielausschuss der VOL. Er ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebs zu gewährleisten oder wiederherzustellen. Zur Arbeitserleichterung bedient er sich der Spielleiter. Der Spielausschuss besteht aus den Verbandssportwarten und einem Vorsitzenden, der zusätzlich von den Verbandspräsidenten bestimmt wird.

3.2 Spielleiter

Die Spielleiter werden vom VOL-Spielausschuss eingesetzt.

Die Spielleiter haben die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs wird von den Spielleitern mit Hilfe der vom DTTB bestimmten offiziellen Online-Plattform vorgenommen, in welcher auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine zu erfolgen hat. Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen Spielleitung und Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

A Organisation und Aufbau der Ligen

Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekannt gemacht. Zusätzlich erforderliche Kommunikation zwischen Spielleitern und Vereinen erfolgt möglichst per E-Mail. Die Spielleiter sind zuständig für

- Erteilung der Teilnahmeberechtigung gemäß Abschnitt B, Ziffer 1,
- Aufstellung der Terminpläne,
- Änderung der Terminpläne,
- Bekanntgabe der vorgesehenen Sportstätten und Anfangszeiten,
- Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich Umstellungen innerhalb der Mannschaften und Erteilen von Sperrvermerken,
- Bekanntgabe der genehmigten Mannschaftsaufstellungen,
- Genehmigung der erfassten Spielergebnisse in click-TT,
- Schriftverkehr mit den Vereinen in allen Fragen des Spielbetriebs,
- Überwachung der Einhaltung der DfB durch die Vereine,
- Entscheidungen über Proteste.

4 Anzahl und Umfang der VOL

4.1 Die Verbandsoberrliga besteht bei den Damen und den Herren aus je einer Gruppe.

4.2 Gruppen-Sollstärke

Die Sollstärke der VOL beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden Mannschaften sowie alle Absteiger und Direktaufsteiger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

5 Zusammensetzung der VOL

5.1 Abstieg aus und Aufstieg in die OL Südwest

Der Abstieg aus der Oberliga und der Aufstieg in die Oberliga erfolgen nach den Regelungen der RLO des DTTB.

5.2 Abstiegsregelungen aus der VOL

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus der VOL in die jeweils zuständige Verbandsliga ab.

5.3 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus der VOL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse zu spielen.

5.4 Direktaufstieg in die OL

Jeder Meister der VOL erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die OL. Verzichtet ein Aufsteiger geht dieses Recht nur auf die Tabellenzweiten und -dritten über.

5.5 Direktaufstieg in die VOL

Die Meister der 1. Verbandsliga Rheinhessen und der 1. Rheinlandliga steigen in die jeweiligen VOL auf. Verzichtet ein Meister auf sein Aufstiegsrecht oder verweigert ihm der zuständige Verband die Zustimmung, bestimmt dieser Verband gemäß seinen eigenen Ordnungen, wer das Aufstiegsrecht erhält.

5.6 Auffüllregelung

5.6.1 Sofern eine VOL-Gruppe nach Durchführung der folgenden fünf Maßnahmen

- > 1. Abstieg,
- > 2. Direktaufstieg,
- > 3. Einreihen der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- > 4. Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- > 5. Auffüllen der darüber liegenden Oberliga

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze nach dem 6. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

A Organisation und Aufbau der Ligen

- > - Neunter der vorangegangenen Spielzeit,
- Sieger des Entscheidungsspiels zwischen den jeweils nächst Folgenden der Rheinessen- und Rheinlandligen,
- > - Zehnter der vorangegangenen Spielzeit,
- > - Verlierer dieses Entscheidungsspiels (der Termin dieses Entscheidungsspiels wird vor Beginn der Spielzeit veröffentlicht),
- > - das Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis diese Gruppe die Sollzahl zehn erreicht hat.

5.7 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

5.7.1 Eine Verweigerung der Teilnahmeberechtigung liegt vor, wenn der Spielausschuss einer Mannschaft vor dem 6. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit gemäß Abschnitt B, Ziffer 1.4 die Zugehörigkeit zur VOL, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, rechtskräftig verweigert.

5.7.2 Im Falle einer Verweigerung der Teilnahmeberechtigung wird die Mannschaft am 6. Juni in die nächsttiefere Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert.

5.8 Spielklassenverzicht

5.8.1 Ein Spielklassenverzicht liegt vor, wenn ein Verein für seine Mannschaft bis zum 6. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zur VOL, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet und eine Teilnahmezusage für eine tiefere Spielklasse seines Mitgliedsverbandes abgegeben hat.

5.8.2 Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die Mannschaft am 6. Juni in die erwünschte tiefere Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

5.9 Zurückziehung

5.9.1 Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem 6. Juni und vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der Rückrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb derjenigen Gruppe, in die sie eingeteilt worden ist, erklärt.

5.9.2 Alle von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die zurückgezogene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden bei der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen berücksichtigt.

5.9.3 Zurückgezogene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung finden.

Bei Zurückziehung wird eine Reuegebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 1 fällig.

5.10 Streichung

5.10.1 Eine Mannschaft wird aus der VOL gestrichen, wenn während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf kampflös gegen sie gewertet wird. Von einer nicht gesperrten Mannschaft gespielte, aber später kampflös gewertete Mannschaftskämpfe werden nicht mitgezählt.

5.10.2 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, wird vom Spielleiter aus der VOL gestrichen. In diesem Fall wird zusätzlich eine Reuegebühr von 1000 Euro fällig.

5.10.3 Alle von einer gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die gestrichene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden bei der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen berücksichtigt.

A Organisation und Aufbau der Ligen

5.10.4 Gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

B Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL

1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Auswahl der Mannschaften

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL in Frage kommenden Mannschaften gelten - unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen dieser DfB - nur sportliche Gesichtspunkte.

1.2 Erteilung der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielzeit wird unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. Juni vor der jeweiligen Spielzeit, unter dem Vorbehalt der termingemäßen Zahlung der jeweils gültigen Meldegebühr erteilt.

1.3 Dauer der Teilnahmeberechtigung

Als VOL-Mannschaft gilt eine Mannschaft ab dem Tag, an dem ihr unter Beachtung des Abschnitts B der DfB die Teilnahmeberechtigung zugesprochen wird, bis einschließlich 30. Juni des Jahres, in dem die letzte Spielzeit endet, für die ihr eine Teilnahmeberechtigung zugesprochen worden ist.

1.4 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 des Abschnitts B nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ihm die Teilnahmeberechtigung für die VOL zu verweigern.

2 Sportliche Voraussetzungen

2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in Abschnitt A, Ziffer 5, festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2 Übertragung der Spielklassenrechte

Die Spielklassenrechte können übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein,
- b) bei Fusion mehrerer Vereine an den neuen Verein.

Die Übertragung der Spielklassenrechte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

3 Rechtliche Voraussetzungen

3.1 Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung eines Vereins am Spielbetrieb der VOL ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband.

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein einer VOL-Mannschaft muss als gemeinnützig anerkannt sein. Dies ist in der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung zu bestätigen (siehe B 3.3).

3.3 Verpflichtung eines Vereins

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer Teilnahme- und Verpflichtungserklärung durch Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der VOL erlaubt. Mit dieser Erklärung, die bis zum 6. Juni vor Beginn einer Spielzeit beim Spielleiter der VOL eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der VOL geltenden Vorschriften sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Pflichten.

Für aus der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.

3.4 Verzicht auf vereinsfremde Einflussnahme

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine VOL-Mannschaft einräumt, die einen Verstoß gegen die Ordnungen/Bestimmungen zum Ziel hat, dass die Beteiligung an der VOL nur den in seiner Vereinssatzung festgelegten Zielen dient und dass keine Befugnisse des Vereins bezüglich der VOL-Mannschaft abgetreten werden.

B Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL

4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1 Meldegebühr

Jeder Verein der VOL muss für jede Spielzeit bis zum 15. Juni – beim Vorsitzenden des Spielausschusses eingehend - eine Meldegebühr (zzgl. eventuell anfallender MwSt.) in Höhe von 50 Euro entrichten.

4.2 Begleichung offener Verbindlichkeiten

Übernimmt ein Verein mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes die Spielklassenrechte eines anderen Vereins, erhält der übernehmende Verein die Teilnahmeberechtigung für die VOL nur dann, wenn sämtliche Gebühren und Beiträge beglichen sind, die der übernommene Verein noch schuldet.

C Organisation des Verlaufs der Spielzeit

1 Spielrunde

1.1 Austragungssystem

In allen Gruppen der VOL werden die Mannschaftskämpfe der Spielrunde in Form von Rundenspielen ausgetragen. Dabei spielt sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere, wobei jede Mannschaft gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat. Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den Rundenspielen. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig.

1.2 Tabellen

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Für eine Niederlage erhält die Mannschaft zwei Minuspunkte. Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte.

1.3 Punktgleichheit

Bei Gleichheit von Pluspunkten und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Punkte, Spiele, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

2 Spielsysteme

2.1 Herren

Die Mannschaftskämpfe der VOL werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System (WO D 6 des DTTB) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

2.2 Damen

Die Mannschaftskämpfe der VOL werden mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (WO D 7.2 des DTTB) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen.

3 Terminplanung

3.1 Wünsche zum Terminplan

Rechtzeitig vor Erstellung des Terminplans in click-TT eingegebene Terminwünsche berücksichtigt der Spielleiter nach Möglichkeit. Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Rundenspiele hat jedoch Vorrang.

Der Terminplan sollte ausgeglichen sein, was die Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele einer Mannschaft in der Vor- und Rückrunde betrifft.

Die Differenz der ausgetragenen Spiele zweier Mannschaften soll nicht größer als drei und darf nicht größer als vier sein.

Der letzte Spieltag der Rückrunde ist für alle Mannschaften verbindlicher Austragungstermin mit gleichem Spielbeginn.

3.2 Ansetzung der Spieltermine

3.2.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und seiner Mitgliedsverbände haben Vorrang vor den Spielen der VOL.

3.2.2 Die Koppelung mehrerer Spiele ist zulässig. In der Regel finden die Spiele samstags oder sonntags statt.

3.2.3 Heiligabend, Weihnachts- und Osterfeiertage, Volkstrauertag, Totensonntag sowie der Zeitraum von Donnerstag vor Rosenmontag bis Fastnachtdienstag bleiben spielfrei. Die Vereine können sich jedoch auf Spiele an diesen Tagen einigen.

C Organisation des Verlaufs der Spielzeit

3.2.4 Die Spiele gegeneinander von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen spätestens vor dem vierten Spiel einer Vor- bzw. Rückrunde ausgetragen worden sein.

3.3 Anfangszeiten

Die Spiele beginnen in der Regel samstags zwischen 15:00 und 20:00 Uhr sowie sonntags zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr.

3.4 Verlegung von Spielterminen

3.4.1 Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.4.2 Als Ausnahme gelten Vorverlegungen, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgen, sowie Nachverlegungen, falls die Austragung des Mannschaftskampfes in derselben Spielwoche erfolgt.

3.4.3 In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird.

Ebenso sollte dem Antrag eines behinderten Spielers, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
 - eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
 - einen Länderspieleinsatz oder
 - einen sonstigen internationalen Einsatz (im Behindertensport) nominiert worden ist,
- von dem Spielleiter entsprochen werden.

3.4.4 Stets ist aber diese Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide Mannschaften als kampflös verloren gewertet.

3.4.5 Bei Spielverlegung oder Änderung der Anfangszeit ist der Spielleiter verpflichtet, beide Mannschaften zu verständigen; bei alleiniger Änderung der Austragungsstätte liegt diese Aufgabe beim Heimverein.

3.5 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf zulässige Spielverlegungen (siehe 3.4) müssen so früh wie möglich schriftlich an den Spielleiter gestellt werden, der in begründeten Fällen einer Verlegung zustimmen kann. Nach Zustimmung müssen sich die beiden Vereine innerhalb von zwei Wochen auf einen neuen Termin einigen und dies dem Spielleiter schriftlich mitteilen. Der neue Termin soll nicht mehr als drei Spieltage nach dem ursprünglichen Termin liegen und darf keinesfalls nach dem letzten Spieltag lt. Rahmenterminplan der jeweiligen Halbserie stattfinden.

3.6 Fehlende Sporthallen

Das Fehlen einer geeigneten Sporthalle ist kein Verlegungsgrund. Ggf. ist in eine andere Halle auszuweichen, die sich in einer zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

3.7 Quartierbeschaffung

Der Heimverein muss der Gastmannschaft auf Wunsch bei der Quartierbeschaffung behilflich sein. Entsprechende Bestellungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel beim Heimverein vorliegen. Die Kosten der Quartiere - auch für vermittelte, aber nicht genutzte - trägt der Gastverein.

D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

1.1.1 Bezüglich der Aufstellung einer VOL-Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtmenge aller Spieler des Vereins, die in einer VOL-Mannschaft einsatzberechtigt sind (= Mannschaftsmeldung) und der Teilmenge dieser Spieler, die in einem einzelnen Mannschaftskampf im Einzel und/oder Doppel zum Einsatz kommen (= Mannschaftsaufstellung). Regelungen zur Mannschaftsmeldung finden sich in diesem Abschnitt D, Regelungen zur Mannschaftsaufstellung in Abschnitt E.

1.1.2 Bezüglich der Spieler einer VOL-Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen den Spielern, die laut Mannschaftsmeldung diese VOL-Mannschaft bilden und zu keiner oberen und keiner unteren Mannschaft des Vereins gehören (Stammspieler dieser Mannschaft) und den Spielern, die zu einer unteren Mannschaft des Vereins gehören und nur im Bedarfsfalle in der VOL-Mannschaft eingesetzt werden (Ersatzspieler).

1.1.3 Ein europäischer Spieler ist, der die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzt, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder der bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen hat. Alle anderen Spieler sind außereuropäische Spieler.

1.1.4 Jeder Spieler einer VOL-Mannschaft hat zu jedem Zeitpunkt während der Vor- und Rückrunde den eindeutigen Status eines Stammspielers.

1.1.5 Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden.

1.1.6 Kein Stammspieler einer Mannschaft darf während seiner Zugehörigkeit zu dieser Mannschaft als Ersatzspieler in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden.

1.1.7 Gemäß WO A 11.7 des DTTB und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Verbandsoberliga spielenden Herrenmannschaften gemeldete Damen sind in den VOL-Mannschaften weder in Herren- noch in Damenmannschaften einsatzberechtigt.

1.1.8 Gemäß WO E 4 des DTTB und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Verbandsoberliga spielenden Mannschaften gemeldete Jugendspieler sind in den VOL-Mannschaften einsatzberechtigt.

1.1.9 Die Vorrunde und die Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

1.2 Stammspieler

1.2.1 Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens der Sollstärke laut Spielsystem entsprechen.

1.2.2 Die Anzahl der europäischen Stammspieler einer Mannschaft (gemäß Definition in Ziffer 1) muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

1.2.3 Ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften dürfen bis zum Ende der Spielzeit aus weniger Stammspielern oder weniger europäischen Stammspielern als erforderlich bestehen.

1.2.4 Für einen Spieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei Meisterschaftsspielen seines Vereins teilgenommen hat, muss mit Beginn der darauf folgenden Halbserie ein zusätzlicher Stammspieler gemeldet werden.

Das gilt nicht

- für Spieler der untersten Mannschaft eines Vereins,
- wenn der Spieler zwischenzeitlich den Verein gewechselt hat oder
- wenn der Ausfall einer Spielerin auf eine Schwangerschaft zurückzuführen ist.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Spielausschuss auf Antrag des betroffenen Vereins.

D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

1.2.5 Während der Spielzeit neu in den Verein eintretende Spieler sowie in der Mannschaftsaufstellung nachgemeldete sind nach der Spielstärke einzureihen. Es sind die Vorschriften WO D15 des DTTB zur Bewertung der Spielstärke anzuwenden.

1.2.6 Zum Beginn der Rückrunde kann eine Mannschaft –unabhängig von der Aufstellung zur Hinrunde- mit der Sollstärke gemeldet werden.

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den VOL-Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein sowohl für die Vorrunde als auch für die Rückrunde termingerecht (s. u.) und vollständig in der offiziellen Online-Plattform vorzunehmen. Für Damen und Herren erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stammspielern aufzuführen. Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in der offiziellen Online-Plattform entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Entscheidend für die VOL-Mannschaften ist der Stand der Mannschaftsmeldung bei Ablauf der Frist für deren Meldung. Vorher kann die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins beliebig oft verändert werden.

2.1.2 Erfolgt die Erstellung der Mannschaftsmeldung für die VOL-Mannschaften nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, zieht das pro nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig gemeldete Mannschaft eine Versäumnisgebühr gemäß Abschnitt F, Ziffer 3 nach sich. Darüber hinaus können solche Mannschaften eines Vereins von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

2.1.3 Die Mannschaftsmeldung der unteren Mannschaften eines VOL-Vereins kann auch nach dem Ablauf der Frist für die Mannschaftsmeldung der VOL-Mannschaften bis zu dem Termin noch verändert werden, der vom jeweiligen Mitgliedsverband für den Abschluss der Erstellung der Mannschaftsmeldung der jeweiligen Spielklasse gesetzt worden ist.

2.1.4 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt für die VOL am 15. Juni und endet am 25. Juni.

2.1.5 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Rückrunde beginnt für die VOL am 5. und endet am 20. Dezember. Sie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich sind.

2.1.6 Für Nachholspiele der Vorrunde, die nach dem 1. Januar der Spielzeit ausgetragen werden, gilt die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

2.2.1 In der Mannschaftsmeldung eines Vereins mit einer VOL-Mannschaft sind alle Spieler dieser und alle Spieler der unteren Mannschaften entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge gem. WO D 15 des DTTB aufzuführen. Alle aufgeführten Spieler sind in der VOL-Mannschaft grundsätzlich einsatzberechtigt, sofern sie keinen Sperrvermerk haben bzw. aus anderen Gründen keine Einsatzberechtigung für die VOL-Mannschaft haben.

2.2.2 Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt.

Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Vereinsinterne Ranglisten sind kein Aufstellungskriterium. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt der Spielleiter die Einstufung nach eigenem Ermessen verbindlich fest.

D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

2.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

2.3.1 Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins in der VOL oder -sofern die Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes das zulassen – einer tieferen Spielklasse gemeldet werden.

2.3.2 Diese Spieler erhalten vom Spielleiter einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während der Halbserie oder zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

2.3.3 Für Jugendliche und Schüler aus dem D-Kader eines Mitgliedsverbandes bzw. aus einem Bundes-Kader besteht ausschließlich für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde die Möglichkeit, abweichend von der tatsächlichen Spielstärke vom Verein auf eine andere Position einer oberen Herren- bzw. Damen-Mannschaft gemeldet zu werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaften erteilt werden. Der Verein des Spielers muss bei Bedarf bis zum 5. Juni vor der betreffenden Spielzeit einen begründeten Antrag an den Spielleiter stellen, der darüber entscheidet und auch festlegt, ob und welche der stärkeren Spieler aus tieferen Mannschaften einen Sperrvermerk erhalten.

2.3.4 Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende einer Spielzeit. s. D 2.3.2

3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden VOL-Mannschaft ist der zuständige Spielleiter.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, dass die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der VOL-Mannschaft eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, wird die Reihenfolge der Spieler vom Spielleiter entsprechend verändert.

3.4 Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsmeldung gemäß den Vorschriften von Abschnitt D, Ziffern 2.2 und 2.3 überhaupt zulässig ist (Abweichungen vom Gebot der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke- Reihenfolge sind nur in den in Abschnitt D, Ziffer 2.3 genannten Fällen zulässig.) Wenn das nicht der Fall ist, hat der Verein seine Mannschaften so umzumelden, dass in jeder Mannschaft nur Spieler gemeldet sind, die nach Abschnitt D, Ziffern 2.2 und 2.3 dort auch gemeldet werden dürfen.

3.5 Sofern die Mannschaftsmeldung nach Abschnitt D, Ziffern 2.2 und 2.3 zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt der Spielleiter einen Sperrvermerk an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften besitzen, und alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft besitzen.

3.6 Bei Vorliegen der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen ist jeder für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Spielleiter befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.

D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

3.7 Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung wird vom Spielleiter durch entsprechende Eintragungen in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform erteilt. Der Verein ist verpflichtet, sich anschließend das genehmigte Mannschaftsmeldeformular aus dem Download-Bereich der offiziellen Online-Plattform auszudrucken und zu den Mannschaftskämpfen mitzuführen. Ein Versand durch den Spielleiter erfolgt nicht.

3.8 Gegen die vom Spielleiter genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Staffelfereine und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelfereine besteht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung in der offiziellen Online-Plattform ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins beim Spielleiter. Gegen einen vom Spielleiter abgewiesenen Einspruch kann der Verein den Protestweg beschreiten.

4 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken

4.1 Wenn eine VOL-Mannschaft während einer Halbserie nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Anzahl von Stammspielern oder von europäischen Stammspielern umfasst, rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler (gemäß nachfolgender Definition) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird und die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert (Einzige Ausnahme: Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden.).

Vor diesem Spieler gemeldete Spieler mit einem Sperrvermerk, Jugendersatzspieler oder in einer Herrenmannschaft gemeldete Damen werden übersprungen und rücken nicht mit auf.

4.2 Der zum Aufrücken in eine VOL-Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Spieler ist der nach der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der

- keinen Sperrvermerk hat,
- gemäß den Bestimmungen in D 1.1.9 in der VOL-Mannschaft einsatzberechtigt ist,
- zu Beginn der Halbserie Stammspieler seiner Mannschaft war,
- noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist.

4.3 Der Spielleiter ist verpflichtet, in derartigen Fällen die Mannschaftsmeldung des Vereins in der offiziellen Online-Plattform unverzüglich zu ändern.

4.4 Derart während einer Halbserie aufgerückte Spieler können frühestens zum Beginn der nächsten Halbserie wieder in einer unteren Mannschaft gemeldet werden.

4.5 Werden Spieler, die die Einsatzberechtigung für ihre bisherige Mannschaft verloren haben, dennoch in der gleichen Halbserie wieder in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt, so gelten sie als nicht einsatzberechtigt in dieser Mannschaft.

5 Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

5.1 Stammspieler von Mannschaften, die zurückgezogen haben oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

5.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen haben oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

5.3 Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf, sofern sie keinen Sperrvermerk haben.

5.4 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum 31. Dezember erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stammspieler gemeldet werden.

5.5 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

5.6 Wenn eine erste Mannschaft eines Vereins zurückgezogen hat oder gestrichen wird, dürfen deren Stammspieler in der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft des betroffenen Vereins eingesetzt werden.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

1 Bedingungen für die Sporthallen

1.1 Spielraum und Spielfelder

1.1.1 Die Mannschaftskämpfe der VOL müssen in einer Halle auf zwei Tischen abgewickelt werden. Andere Mannschaftskämpfe im gleichen Spielraum zum gleichen Zeitpunkt sind zugelassen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

1.1.2 Für jeden Tisch muss ein umrandetes Spielfeld in der Mindestgröße von 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe zur Verfügung stehen. An Hallenwänden, die eine Spielbox abgrenzen, müssen keine Umrandungen stehen. Innerhalb der Box und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

1.1.3 Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.2, belegt.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte

Bei einem Mannschaftskampf in der VOL müssen Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte jeweils von gleichem Typ und gleicher Farbe sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.3, belegt.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.4, belegt.

1.4 Beleuchtung

Die Stärke der Beleuchtung muss im gesamten Spielfeld (Box) mindestens 300 Lux betragen. Gegenlicht muss vermieden werden. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.5, belegt.

1.5 Anzeige

Obligatorisch sind eine Anzeigetafel für den jeweiligen Stand des Mannschaftskampfes sowie an jedem Tisch ein Zählgerät. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.6 und 4.7, belegt.

1.6 Raumtemperatur

Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfelder sollte mindestens +12° und nicht mehr als +22°Celsius betragen, es sei denn, die Außentemperatur liegt höher.

1.7 Bereitstellung der Sporthalle

Die Sporthalle muss mindestens 60 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, kann die Gastmannschaft auf einer Einspielzeit von bis zu 60 Minuten bestehen, um sich mit den Materialien und Spielverhältnissen vertraut zu machen. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.8, belegt.

1.8 Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung der Bedingungen dieser Ziffer 1 können die Spielleiter auf begründeten Antrag für die Dauer einer Spielzeit genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

2 Sportkleidung

Innerhalb einer Mannschaft ist einheitliche Sportkleidung (Trikots, Shorts oder Röckchen, einteiliger Sportdress) während des gesamten Mannschaftskampfes vorgeschrieben. Der Heimverein ist verpflichtet, bei Gleichfarbigkeit der Trikots seine auszuwechseln. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.9 bzw. 4.10, belegt.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

3 Schiedsrichtereinsatz

Sofern bei einem Mannschaftskampf keine neutralen geprüften Schiedsrichter eingesetzt werden, hat die Gastmannschaft jeweils die Schiedsrichter an einem Tisch und der Heimverein die Schiedsrichter für den anderen Tisch zu stellen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Mannschaftsführer. Im Einvernehmen beider Mannschaften kann auch der Heimverein allein die Schiedsrichter stellen.

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Reihenfolge in der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für jeden einzelnen Mannschaftskampf dürfen nur die in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für die Mannschaft besitzen. In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Wertung gem. Abschnitt E, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.11, nach sich.

4.2 Ersatzspieler

4.2.1 Spieler aus den unteren Mannschaften eines Vereins dürfen dreimal je Halbserie als Ersatzspieler in einer VOL-Mannschaft dieses Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk haben und für die VOL-Mannschaft einsatzberechtigt sind. Das gilt auch dann, wenn sie in der gleichen Halbserie bereits in einer oder mehreren anderen Mannschaften ihres Vereins als Ersatzspieler eingesetzt worden sind. Auch kann ein Stammspieler einer unteren VOL-Mannschaft des Vereins in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen VOL-Gruppe spielt.

4.2.2 Bei seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler innerhalb einer Vorrunde oder innerhalb einer Rückrunde gilt dieser als nicht spielberechtigt.

4.2.3 Ein in einem Mannschaftskampf der VOL mitwirkender Spieler darf, solange dieser nicht offiziell beendet ist, in keiner anderen Mannschaft seines Vereins mitwirken. Andernfalls gilt er in der VOL-Mannschaft als nicht einsatzberechtigt.

4.2.4 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Abschnitt E, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.11, nach sich.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

5.2 Überprüfung der Spielberechtigung und Identität

Die genehmigte Mannschaftsmeldung muss auf Verlangen dem gegnerischen Mannschaftsführer in Papierform vorgelegt werden.

Die Spieler müssen sich auf Verlangen durch ein amtliches Dokument mit Bild (z.B. Personalausweis, Führerschein) ausweisen.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.12 bzw. 4.13, nach sich.

5.3 Spielberichtsformular

5.3.1 Das Spielberichtsformular muss in zwei Ausfertigungen ausgefüllt werden.

5.3.2 Sofern nicht anders geregelt ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

5.3.3 Jede Mannschaft ist für die eigene korrekte Aufstellungsreihenfolge im Einzel und Doppel sowohl im Kopf- als auch im Spielverlaufsteil des Spielberichtsformulars selbst verantwortlich. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.

5.3.4 Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Proteste auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Eine im Formular geleistete Unterschrift bedeutet keine Anerkennung von Protesten der gegnerischen Mannschaft.

5.3.5 Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

5.3.6 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz gewertet.

Für die Berechnung der TTR gilt DTTB-WO D 2.10.

5.3.7 Bei Fehlen eines Spielers oder Doppels (unvollständiges Antreten einer Mannschaft) ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit dem Vermerk "nicht angetreten" in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Spielpunkten, 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden nicht für die Berechnung der TTR-Werte beider Spieler bzw. Paare berücksichtigt.

5.3.8 Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften (unvollständiges Antreten beider Mannschaften) werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

5.3.9 Das 1. Exemplar (Original) verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum Ende der Spielzeit (30. Juni) aufbewahren und dem Spielleiter auf Verlangen einreichen muss. Das 2. Exemplar erhält der Gastverein.

5.4 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich vor dem festgesetzten Spielbeginn in der vorgesehenen Spielkleidung zur Begrüßung auf. Jeder Verstoß einer anwesenden Mannschaft gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.14, nach sich.

5.5 Spielbereitschaft

5.5.1 Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen. Jeder Verstoß einer anwesenden Mannschaft gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.14, nach sich.

5.5.2 Sind die Voraussetzungen für einen pünktlichen Spielbeginn nicht gegeben, ist das Spiel, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, auch verspätet zu beginnen.

5.5.3 Der Einsatz eines Spielers im Mannschaftskampf der VOL ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt, und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler. Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

5.5.4 Ist ein Spieler bzw. Paar zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Sind beide Spieler bzw. Paare zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, wird ihr Spiel nicht gewertet, und es wird in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgefahren.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

5.6 Spielansetzung

5.6.1 Unter Einhaltung der für die Spielsysteme festgelegten Reihenfolge der einzelnen Spiele ist für die Spielansetzung zu beachten:

Die ersten beiden Spiele sind gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von maximal fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.

5.6.2 Alle Mannschaftskämpfe sind mit dem Erreichen des notwendigen Siegpunktes beendet. Ein Spiel, das mit einem nach A 4.8 der Internationalen Tischtennisregeln beanstandeten Schläger bestritten wurde, darf bis zu einer Entscheidung der zuständigen Instanzen für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

5.7 Unvollständiges Antreten

Tritt eine Mannschaft nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einer Ordnungsgebühr gemäß Abschnitt F, Ziffer 4.15, belegt.

5.8 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten: 4 Spieler bei 6er-Mannschaften; 3 Spieler bei 4er-Mannschaften. Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.

5.9 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspätetem Eintreffen einer Mannschaft bis zu 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf noch auszutragen. Danach kann der Mannschaftskampf nur noch stattfinden, wenn beide Mannschaften einverstanden sind. Die verspätet eintreffende Mannschaft ist mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.14, zu belegen.

5.10 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Verspätung oder Nichtantreten mit dem Ausfall eines Verkehrsmittels durch höhere Gewalt, so ist sie beweispflichtig. Tritt ein solcher Fall ein, muss der Heimverein den Spielleiter unverzüglich benachrichtigen. Der Antrag auf Anerkennung der „höheren Gewalt“ ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin schriftlich zu begründen und nachweislich einzureichen. Ihm sind sogleich alle für die Entscheidung relevanten Beweise beizufügen. Nicht innerhalb dieser Frist eingereichte Anträge, Beweise und Begründungen bleiben unberücksichtigt. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.

Die Entscheidung über kampflosen Verlust bzw. Gewinn oder Neuansetzung des Mannschaftskampfes trifft der Spielleiter in erster Instanz.

5.11 Nichtantreten

5.11.1 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der spielbereiten Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Spielleiter zuzuleiten. Es muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein und in click-TT erfasst werden.

5.11.2 Der Mannschaftskampf wird für diese Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Für alle Spieler der nicht angetretenen Mannschaft wird dieser Mannschaftskampf hinsichtlich ihrer Einsätze als fehlender Einsatz gewertet.

5.11.3 Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, wird der Mannschaftskampf kampflos für den Gegner als gewonnen gewertet.

Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet.

Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2:0 Punkte, x:0 Spielpunkten und 3 mal 11:0 Bällen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei x der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

Für die Berechnung der TTR gilt DTTB-WO D 2.10.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

5.11.5 Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Mannschaftskampfes verantwortliche Verein wird mit einer Reuegebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 2, belegt.

5.11.6 Der Verzicht auf das Antreten zu einem Meisterschaftsspiel der VOL ist nicht zulässig.

5.11.7 Bei Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Auswärtsspiel sind dem Gegner für das Hinspiel bzw. für das noch auszutragende Rückspiel die Fahrtkosten für einen Pkw (Vierermannschaft) bzw. zwei Pkws (Sechsermannschaft) zu erstatten (0,30 € pro km/ Pkw). Bei gekoppelten Spielen sind die anteiligen Fahrtkosten (50 v.H.) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben dabei unberücksichtigt.

5.11.8 Eine eventuelle Fahrtkostenforderung ist vom Gegner innerhalb von 14 Tagen an den Spielleiter zu richten, der für die Geltendmachung dieser Forderung bei der nicht angetretenen Mannschaft verantwortlich ist. Bezüglich des Nichtzahlens oder nicht rechtzeitigen Zahlens werden solche Fahrtkostenforderungen wie Ordnungsgelder behandelt.

5.12 Ergebnismeldung und Kontrolle

5.12.1 Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes (z. B. 9:7, 8:5) bis spätestens eine Stunde nach Spielende in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.12.2 Der Heimverein ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes gemäß click-TT-Vorgaben bis spätestens 24 Uhr des folgenden Tages in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.12.3 Versäumnisse ziehen eine Versäumnisgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 3, nach sich.

5.12.4 Der Gastverein hat die Pflicht, die Korrektheit des in der Online-Plattform eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

6 Wertung

6.1 Wertung von einzelnen Spielen

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt oder
- festgestellt wird, dass er/es mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei eventuell durchgeführten Schlägerkontrollen gilt die WO A2 des DTTB.

Solche Spiele werden für die Berechnung der TTR-Werte und Bilanzen beider Spieler bzw. Doppel berücksichtigt.

6.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen die Vorschriften der WO D 2, 3 und/oder 4 des DTTB verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung etc.),
- nicht geschlossen aufrückt,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (siehe C 3.4.4; betrifft beide Mannschaften),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen (siehe E 5.10),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt oder
- als Gastgeber nicht von der ITTF zugelassene Tische, Netze und Bälle stellt.

6.3 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele werden für die gesperrte Mannschaft als verloren gewertet.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

6.4 Verfahren

6.4.1 Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (9:0 bzw. 8:0), Sätze und Bälle für den Gegner.

6.4.2 Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten.

Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9 bzw. 0:8), Sätze und Bälle zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle oder Ergebnisübersicht ist darauf hinzuweisen.

6.4.3 Sofern bei einem Mannschaftskampf auf Punktverlust entschieden worden ist, werden alle einzelnen Spiele (Einzel und ggf. Doppel) dennoch wie gespielt für die Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen berücksichtigt.

F Gebühren bei Regelverstößen

1 Verpflichtung bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft

1.1 Bei Zurückziehung einer Mannschaft aus der VOL gemäß Abschnitt A, Ziffer 5.9 muss der Verein eine Reuegebühr in Höhe von 500 Euro für Herren- und von 300 Euro für Damenmannschaften entrichten.

1.2 Außerdem sind bei Zurückziehung oder Streichung allen Gegnern, gegen die bis dahin ausschließlich ein Heimspiel ausgetragen worden ist, deren Fahrtkosten zu erstatten. Die Einzelheiten sind in Abschnitt E, Ziffer 5.11 geregelt.

2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten

2.1 Für eine Mannschaft, die gemäß Abschnitt A, Ziffer 5.10.2 vom Spielleiter aus der VOL gestrichen wird, muss deren Verein eine Reuegebühr in Höhe von 1000 Euro entrichten.

2.2 Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf gemäß Abschnitt E, Ziffer 5.11 schuldhaft nicht an, muss deren Verein eine Reuegebühr in Höhe von 400 Euro für Herren- und von 250 Euro für Damenmannschaften entrichten.

3 Versäumnisgebühren

Bei allen Versäumnissen, insbesondere von Terminen, die in den DfB oder von den Spielleitern festgelegt sind, verhängen die Spielleiter eine Versäumnisgebühr von jeweils 30,00 Euro.

4 Ordnungsgebühren

Bei folgenden Verstößen gegen die WO, DfB und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-B) verhängen die Spielleiter Ordnungsgebühren:

	Bei Verstößen gegen die Vorschrift	Fälligkeit der Ordnungsgebühr	Betrag in Euro
4.1	WO des DTTB	für jeden nicht nachstehend aufgeführten Verstoß	30,00
4.2	DfB E 1.1	je Tisch und Spielfeld	30,00
4.3	DfB E 1.2	je Tisch, Netz, Bälle und Zählgerät	20,00
4.4	DfB E 1.3	je Spielfeld	20,00
4.5	DfB E 1.4	je Spielfeld	20,00
4.6	DfB E 1.5	je Mannschaftskampf ohne Anzeigetafel	30,00
4.7	DfB E 1.5	je Tisch ohne Zählgerät	20,00
4.8	DfB E 1.7	je Mannschaftskampf	30,00
4.9	DfB E 2	je Trikot, Short, Röckchen, einteiligem Sportdress	20,00
4.10	DfB E 2	Gleichfarbigkeit der Trikots mit denen des Gastes; je Trikot	20,00
4.11	DfB E 4.1, 4.2	je Spieler	30,00
4.12	DfB E 5.2	je nicht vorgelegter Bescheinigung der Identität	20,00
4.13	DfB E 5.2	je nicht vorgelegter Mannschaftsmeldung	20,00
4.14	DfB E 5.4, 5.5, 5.9	je Mannschaft und Verstoß	30,00
4.15	DfB E 5.7	je fehlendem Spieler	30,00

5 Mehrere Verstöße

5.1 Wird durch mehrere Handlungen oder durch dieselbe Handlung während eines Mannschaftskampfes gegen mehrere Vorschriften verstoßen, sind für jeden einzelnen Verstoß die dafür vorgesehenen Ordnungsgebühren zu verhängen.

5.2 Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

5.3 Beim wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift während einer Halbserie verdoppeln sich die Beträge der in Abschnitt F, Ziffern 2, 3 und 4, der DfB genannten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.

F Gebühren bei Regelverstößen

6 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis und Ordnungsgebühren

6.1 Die verhängten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren werden per E-Mail unter Setzung einer Zahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekannt gegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eingegangen sein.

6.2 Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung stellt einen Verstoß gegen die DfB dar.

G Rechtsbehelfe

1 Protest

1.1 Ein Protest ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken. Diese Eintragung gilt als sofortige Protesteinlegung beim Spielleiter. Die Begründung kann auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Protest ist vom protestierenden Mannschaftsführer zu unterschreiben. Der erfassende Verein ist verpflichtet, diesen Protest in click-TT vollständig im Feld „Bemerkungen“ einzugeben.

1.2 Protestgründe können sein: Verstöße gegen Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB und diesen DfB sowie Entscheidungen des OSR/SR, soweit sie keine Tatsachenentscheidungen sind.

1.3 Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Protestgrundes einzulegen.

1.4 Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen bezieht, kann nur berücksichtigt werden, wenn er vor Beginn des Mannschaftskampfes oder eines einzelnen Spiels eingelegt wurde.

1.5 Proteste gegen von den Mitgliedsverbänden oder dem DTTB erteilte oder verweigerte Spielberechtigungen/Genehmigungen/Freigaben (Abschnitte B 2 – 5 und E 3 und 4 WO - DTTB; Abschnitt B, Ziffer 1 DfB) sind nicht zulässig.

1.6 Die Spielleiter sind verpflichtet, Verstöße gegen bestehende Bestimmungen (z.B. falsche Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung, Mitwirken nicht spielberechtigter bzw. nicht einsatzberechtigter Spieler, Nichtaufrücken bei Ausfall eines Spielers nach WO D 3 des DTTB) zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

1.7 Die Spielleiter teilen ihre zu begründenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbindenden Entscheidungen mittels E-Mail an alle Mannschaftsführer der Gruppe mit.

2 Einsprüche

2.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen

Gegen die Entscheidungen der Spielleiter steht den unmittelbar betroffenen Vereinen und auch den übrigen Vereinen der betreffenden Gruppe der Einspruch zu.

Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung mittels E-Mail an den Spielleiter zu richten, wobei es zur Fristwahrung auf den Eingang bei ihm ankommt.

Die Beweislast für die fristgemäße Einlegung obliegt dem Einspruchsführer.

Die Sendeprotokolle dienen als Nachweis des Zugangs der Entscheidung und des Einspruchs.

Der Spielleiter verwirft den Einspruch als unzulässig, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei ihm eingegangen ist.

Der Spielleiter ist berechtigt, binnen 3 Tagen, den Tag des Eingangs des Einspruchs eingerechnet, seine Entscheidung zu korrigieren und sie erneut an die Mannschaftsführer zu übersenden. Dies löst erneut das Einspruchsrecht aus.

Ändert er seine Entscheidung nicht, übersendet er am Folgetag die erforderlichen Unterlagen zur Entscheidung an den Vorsitzenden des Spielausschusses, nach Möglichkeit mittels E-Mail.

2.2 Einspruchsrecht gegen die Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Gegen die Verhängung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren steht dem betroffenen Verein der Einspruch zu.

Für die Fristen und das Verfahren gelten 2.1 Satz 2 bis 7 entsprechend.

2.3 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Spielausschusses

Gegen Entscheidungen des Spielausschusses steht dem betroffenen Verein das Recht der Berufung zum VOL-Sportgericht zu.

Für das Verfahren gilt auch hier 2.1. Satz 2 bis 7.

Vorsitz im VOL-Sportgericht führt der Vorsitzende des RTTV- oder des TTVR-Sportgerichtes, und zwar derjenige, aus dessen Verband der einspruchsführende Verein nicht kommt. Beisitzer des VOL-Sportgerichtes sind je ein Vertreter des RTTV und des TTVR, die vor Beginn der Spielzeit zu benennen sind. Mitglieder des Spielausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des VOL-Sportgerichtes sein.

G Rechtsbehelfe

3 Protest-/Einspruchsgebühren

3.1 Der Protest beim Spielleiter ist gebührenfrei.

3.2 Für einen Einspruch beim Spielausschuss muss der Verein eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50 Euro entrichten, die innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung des Einspruchs zu überweisen ist.

3.3 Für einen Einspruch gegen Entscheidungen des Spielausschusses beim VOL-Sportgericht muss der Verein eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100 Euro entrichten, die innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung des Einspruchs zu überweisen ist.

Der Nachweis der rechtzeitigen Überweisung nach 3.2 und 3.3 obliegt dem Verein.

4 Disziplinarverfahren

Ein Disziplinarverfahren wird auf Antrag eines Spielers oder eines Mannschaftsführers oder durch den Spielleiter von Amts wegen binnen zwei Wochen nach Kenntnis des zu untersuchenden Vorfalls eingeleitet.

Spieler und Mannschaftsführer stellen den Antrag per E-Mail beim Spielleiter der betreffenden Gruppe. Dieser leitet den Vorgang unverzüglich an den Präsidenten des Verbandes weiter, dem der/die Betroffene angehört.

Dieser wiederum übergibt ihn an die für Verbandsangelegenheiten zuständige Instanz. Das weitere Verfahren und die Sanktionen folgen dann den Regeln dieses Verbandes.

RHEINHESSEISCHER TISCHTENNISVERBAND – TISCHTENNISVERBAND RHEINLAND
VERBANDSOBERLIGEN SÜDWEST

TEILNAHME- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(muss gemäß DfB B3.3 bis spätestens 06.JUNI beim zuständigen Spielleiter eingehen)

Der Vereinsvorstand (§ 26 BGB) des/der
- nachfolgend als Verein bezeichnet - erklärt gegenüber dem Spelausschuss der Verbandsoberrliga Südwest

- Der Verein wird seine 1./2./3. Tischtennis-Damen/Herren-Mannschaft (nicht *Zutreffendes bitte durchstreichen*) für die Spielzeit 201 ./201 . **nicht** zum Spielbetrieb der Verbandsoberrliga Südwest melden.
 - Der Verein erlaubt seiner 1./2./3. Tischtennis-Damen/Herren-Mannschaft (nicht *Zutreffendes bitte durchstreichen*) für die Spielzeit 201 ./201 . am Spielbetrieb der Verbandsoberrliga Südwest teilzunehmen. Diese Erklärung gilt zugleich als Teilnahmezusage.
1. Der Verein verpflichtet sich, alle für den Spielbetrieb der Verbandsoberrliga Südwest geltenden Bestimmungen einzuhalten und alle aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.
Er erkennt die Satzung des für ihn zuständigen Verbandes (RTTV bzw. TTVR) an und unterwirft sich dessen Rechtsordnung.
 2. Der Verein räumt keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine Verbandsoberrliga-Mannschaft ein. Die Beteiligung am Spielbetrieb der Verbandsoberrliga dient nur den in der Satzung des Vereins festgelegten Zielen. Befugnisse des Vereins bezüglich der Verbandsoberrliga-Mannschaft sind und werden nicht abgetreten.
 3. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
 4. Der Verein verpflichtet sich, die nach Abschnitt B Ziffer 4.1 der Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb in den Verbandsoberrligen Südwest festgelegte Meldegebühr EURO 50,00 bis zum **15. Juni 201 .** beim Vorsitzenden des Spelausschusses eingehend zu zahlen.
 5. Der Verein ist im Besitz der Satzung seines Verbandes, der Durchführungsbestimmungen der Verbandsoberrligen Südwest und der WO des DTTB und erkennt diese uneingeschränkt an.

(Ort)

(Datum)

(Unterschriften des Vereinsvorstandes)

RHEINHESSEISCHER TISCHTENNISVERBAND – TISCHTENNISVERBAND RHEINLAND
VERBANDSOBERLIGEN SÜDWEST

Entscheidung

Verhängung einer GEBÜHR nach Abschnitt F der Durchführungsbestimmungen (DfB) der Verbandsoberrliga Südwest

Ausstellender Spielleiter	Anschrift
.....

Der Verein

Mannschaft:

wird gemäß der DfB, Abschnitt F mit einer Gebühr belegt:

Begründung der Verhängung:

.....

F 1 Verpflichtung bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft

an- kreuz- zen	gemäß DfB, F Ziffer	Verstoß gegen Vorschrift:	Fälligkeit der Gebühr:	Fällige Gebühr pro Verstoß	zu zahlen EURO
	1.1	DfB A 5.9	Je Mannschaft Herren	500,00	
			Je Mannschaft Damen	300,00	
	1.2	DfB E 5.11	Erstattung von Fahrtkosten		

F 2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten

an- kreuz- zen	gemäß DfB, F Ziffer	Verstoß gegen Vorschrift:	Fälligkeit der Gebühr:	Fällige Gebühr pro Verstoß	zu zahlen EURO
	2.1	DfB A. 5.10.2	Je Mannschaft	1000,00	
	2.2	DfB E. 5.11	Je Mannschaft Herren	400,00	
	2.2	DfB E. 5.11	Je Mannschaft Damen	250,00	

F 3 Versäumnisgebühren

an- kreuz- zen	gemäß DfB, F Ziffer	Verstoß gegen Vorschrift:	Begründung:	Fällige Gebühr pro Verstoß	zu zahlen EURO
	3			30,00	

F 4 Ordnungsgebühren

an- kreuz- zen	gemäß DfB, F Ziffer	Verstoß gegen Vorschrift:	Fälligkeit der Gebühr:	Fällige Gebühr pro Verstoß	zu zahlen EURO
	4.1	WO des DTTB		30,00	
	4.2	DfB E 1.1	Je Tisch und Spielfeld	30,00	
	4.3	DfB E 1.2	Je Tisch, Netz und Zählgerät	20,00	
	4.4	DfB E 1.3	Je Spielfeld	20,00	
	4.5	DfB E 1.4	Je Tisch	20,00	
	4.6	DfB E 1.5	Je Mannschaftskampf ohne Anzeigetafel	30,00	
	4.7	DfB E 1.5	Je Tisch ohne Zählgerät	20,00	
	4.8	DfB E 1.7	Je Mannschaftskampf	30,00	
	4.9	DfB E 2	Je Trikot, Shorts, Röckchen, einteiliger Sportdress	20,00	
	4.10	DfB E 2	Gleichfarbigkeit der Trikots mit denen des Gastes je Trikot	20,00	
	4.11	DfB E 4.1, 4.2	Je Spieler	30,00	
	4.12	DfB E 5.2	Je nicht vorgelegter Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität	20,00	
	4.13	DfB E 5.2	Je nicht vorgelegter Mannschaftsmeldung	20,00	
	4.14	DfB E 5.4, E 5.5 und E 5.9	Je Mannschaft und Verstoß	30,00	
	4.15	DfB E 5.7	Je fehlendem Spieler	30,00	

Gemäß dieser Entscheidung ist ein Betrag in Höhe von

..... €

so rechtzeitig zu überweisen, dass er auf dem Konto Nr. _____ bei der _____
(BLZ _____) bis spätestens gutgeschrieben wird (s. DfB F6.1).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann gemäß DfB, Ziffer G 2.2 Einspruch beim betroffenen
Spielleiter eingelegt werden.

....., **den** **201**.

.....
(ohne Unterschrift, da elektronisch verschickt)

Verteiler:

1. Verein
2. Vorsitzender des Spielausschusses